

Newsletter für Arbeitgeber

März 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Achtung bei verspäteten Beitragsnachweisen: Krankenkassen müssen in bestimmten Fällen Säumniszuschläge erheben	2
2.	Neuregelung: Krankenkassen dürfen fehlerhafte Meldungen selbst korrigieren – unter bestimmten Voraussetzungen	3
3.	Oft gefragt: Wie lange dauern DEÜV-Meldungen, bis sie ankommen?	4
4.	Service-Tipp: Verzögerungen im Datenaustausch April/Mai 2026	5
5.	Kinderkrankengeld berechnen - wie war das nochmal?	6
6.	Kompakte Infos zum Ansehen: Unser Mediathek-Tipp "Gut vorbereitet durch die Betriebsprüfung"	8
7.	TK-Webinare: Melden Sie sich jetzt an	8
8.	Termine: Lohn- und Gehaltsabrechnung	10

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Newsletter finden Sie aktuelle Hinweise und Arbeitshilfen, die für die Beitragsnachweise, Meldungen und Beitragszahlung wichtig sind: Wir informieren über die aktuelle Regelung zu Säumniszuschlägen bei verspäteten Beitragsnachweisen, zu fehlerhaften Meldungen und zu geplanten Unterbrechnungen im Datenaustausch.

Außerdem fassen wir noch einmal zusammen, was bei der Berechnung des Kinderkrankengeldes 2026 wichtig ist.

Und: Es gibt wieder neue Webinar-Termine! Melden Sie sich jetzt an.

Herzliche Grüße

Ihr TK-Firmenkundenservice

1. Achtung bei verspäteten Beitragsnachweisen: Krankenkassen müssen in bestimmten Fällen Säumniszuschläge erheben

Die „Gemeinsamen Verlautbarungen zur Erhebung und Erlass von Säumniszuschlägen im Jahr 2024“ stellen das richtige Vorgehen klar: Wenn ein Beitragsnachweis verspätet eingeht und höhere Beiträge vorsieht, als von der Einzugsstelle ursprünglich geschätzt, müssen wir Säumniszuschläge berechnen.

Das betrifft vor allem Arbeitgeber, die ein SEPA-Lastschriftmandat für den Beitragseinzug erteilt haben und **Beitragsnachweise verspätet übermitteln**.

Seit 2026 sind die Krankenkassen nämlich dazu verpflichtet, Säumniszuschläge zu erheben, wenn der **Beitragsnachweis verspätet eingereicht** wird und ein **höheres Soll als die Beitragsschätzung** ausweist.

Die **Säumniszuschläge** werden dann aus der **Differenz** zwischen der eingezogenen Schätzsumme und dem tatsächlichen Beitragsnachweis berechnet.

Die allgemeinen Regeln zur Berechnung des Säumniszuschlags bleiben hingegen unverändert: Der Zuschlag beträgt **1 Prozent** des rückständigen, auf 50 Euro abgerundeten Betrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis.

Praxisbeispiel: So läuft die Erhebung ab

- Da kein Beitragsnachweis vorliegt, schätzt die Krankenkasse den Beitrag auf 1.000 Euro und bucht diesen ab.
- Eine Woche nach der Fälligkeit reicht der Arbeitgeber den Beitragsnachweis ein. Der tatsächliche Beitrag beträgt 1.200 Euro.
- Die Differenz beträgt 200 Euro und wird innerhalb eines Monats gezahlt.
- Daher sind 1 Prozent Säumniszuschläge für einen Monat fällig, also 2 Euro.

So verpassen Sie keine Fälligkeit

Hier können Sie sich eine **Übersicht der Fälligkeiten 2026** herunterladen: firmenkunden.tk.de, **Suchnummer 2034046**.

Der **Kalender in TK-Lex** bietet die Möglichkeit, wichtige Termine in der Lohn- und Gehaltsabrechnung zu exportieren: tk-lex.tk.de.

Rundschreiben herunterladen

Gemeinsame Verlautbarungen zur Erhebung und Erlass von Säumniszuschlägen – Rundschreiben 2024-02 vom 24.04.2024: firmenkunden.tk.de, **Suchnummer 2176040**.

Quelle: TK

2. Neuregelung: Krankenkassen dürfen fehlerhafte Meldungen selbst korrigieren – unter bestimmten Voraussetzungen

Vertippt, Zahlendreher, Missverständnis – und dann ist die Meldung schon unterwegs: In der Hektik des Alltags können immer wieder mal Fehler durchrutschen. In bestimmten Fällen dürfen Krankenkassen nun selbst korrigieren, müssen sich dafür aber an die betroffenen Beschäftigten wenden. Wir fassen zusammen, was bei der Korrektur von Meldungen neu geregelt wurde.

In der Regel korrigieren Arbeitgeber fehlerhafte Meldungen einfach selbst.

Welche Fehler können Meldungen enthalten?

Falsche Meldungen sind zum Beispiel Meldungen,

- die falsche Angaben enthalten,
- an die falsche Krankenkasse verschickt wurden oder
- als Meldung gar nicht nötig waren.

Wer korrigiert fehlerhafte Meldungen?

In erster Linie **der Arbeitgeber**: Wenn eine Meldung falsch war, sind Arbeitgeber nämlich dazu verpflichtet, sie **unverzüglich** wieder zu **stornieren** und ggf. anschließend **neu zu erstellen** und zu versenden. So ist es rechtlich in § 14 DEÜV festgelegt.

Warum ist die Korrektur fehlerhafter Meldungen so wichtig?

Erfolgt die Korrektur nicht, kann das weitreichende Folgen haben. Hier ein paar Beispiele:

- Die Versicherung eines Arbeitnehmers in der Kranken- und Pflegeversicherung kann nicht oder nicht zum korrekten Zeitpunkt hergestellt werden.
- Ein Arbeitgeber hat zu viele Beiträge abgeführt, die er gern zurück hätte – aber ohne die Korrektur ist eine Erstattung nicht möglich.
- Es entstehen zu Unrecht Ansprüche auf Arbeitslosengeld und/oder Rente.
- Die Deutsche Rentenversicherung kann einen Rentenantrag nicht bearbeiten, weil falsche Entgelte gemeldet wurden.

Neue Regelung seit 1. Januar 2026: Wenn der Arbeitgeber nicht reagiert, darf die TK Meldungen selbst korrigieren – unter bestimmten Voraussetzungen

Im **SGB VI-Anpassungsgesetz** (Bundesgesetzblatt v. 23.12.2025) wurde festgelegt, dass Krankenkassen Meldungen unter bestimmten Voraussetzungen nun auch selbst korrigieren dürfen.

Die Voraussetzungen:

- Es handelt sich **nicht** um Angaben zum beitragspflichtigen Entgelt und zur Betriebsnummer – diese sind nämlich von der **Möglichkeit ausgenommen**.
- Die betroffenen **Beschäftigten** sind **einverstanden**.
- Der Arbeitgeber hat die **fehlerhafte Meldung** trotz Aufforderung **nicht korrigiert**.

In diesen Schritten läuft die Korrektur dann ab:

1. Die **Einzugsstelle informiert** die betroffenen Beschäftigten über die geplante Änderung in Textform.
2. Die **Beschäftigten stimmen zu** – ebenfalls in Textform.
3. Die Korrektur wird **durchgeführt und dokumentiert**.
4. Arbeitgeber und Beschäftigte erhalten anschließend eine **Kopie der korrigierten Meldung**.

Was können Sie tun, wenn Sie eine Meldung nicht mehr über Ihr Lohnprogramm korrigieren können?

„Ich möchte ja gern korrigieren – aber ich komme an die Meldung nicht mehr heran. Was nun?“

Manchmal gibt es **Einzelfälle**, bei denen es aus technischen Gründen nicht (mehr) möglich ist, eine Meldung über das Entgeltabrechnungsprogramm zu korrigieren.

Wenn dies bei Ihnen der Fall ist, nehmen Sie die Korrektur bitte **über das SV-Meldeportal** vor.

Wichtig: In diesem Fall darf die Einzugsstelle die Änderung **nicht** für Sie vornehmen.

Wie lautet der neugefasste § 15 DEÜV?

Mit dem „Gesetz zur Anpassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ hat die Bundesregierung zum 1. Januar 2026 wichtige Änderungen im Melde- und Beitragsrecht der Sozialversicherung beschlossen.

Unter anderem wurde der § 15 DEÜV neu gefasst. Der Paragraph im Wortlaut:

„In den Fällen, in denen eine Meldung mit unzutreffenden Angaben nach § 14 Absatz 1 vom Meldepflichtigen trotz Aufforderung durch die Einzugsstelle nicht korrigiert wird, kann die Einzugsstelle die Korrektur der Meldung im Einvernehmen mit dem Beschäftigten vornehmen.

Dies gilt nicht für die Angaben zum beitragspflichtigen Entgelt und die Betriebsnummer des Meldepflichtigen.

Die Einzugsstelle hat den Beschäftigten über die beabsichtigte Korrektur vorab in Textform zu informieren. Der Beschäftigte muss der Korrektur gegenüber der Einzugsstelle in Textform zustimmen. Die Einzugsstelle hat die Zustimmung des Beschäftigten sowie die Korrektur der Meldung zu dokumentieren. Der Meldepflichtige erhält eine Kopie der korrigierten Meldung.“

Quelle: TK; Bundesgesetzblatt

3. Oft gefragt: Wie lange dauern DEÜV-Meldungen, bis sie ankommen?

Wir erhalten häufig Anfragen von Arbeitgebern, die wissen wollen, wie lange die Übermittlung einer Meldung dauert oder warum eine Meldung noch nicht angekommen ist. Haben Sie sich das auch schon mal gefragt? Hier kommt die Antwort.

So ist es normalerweise: Wenn alles normal läuft und keine technischen Schwierigkeiten entstehen, gehen Meldungen innerhalb von 24 Stunden bei der TK ein. Aber wieso kommt es überhaupt zu dieser Dauer? Weshalb dauert die Übertragung nicht nur ein paar Sekunden und wieso kann es darüber hinaus auch noch zu Verzögerungen kommen?

Meldungen erreichen uns über „Umwege“

Diese Stationen durchläuft eine Meldung: Wenn Sie eine Meldung aus einem Entgeltabrechnungsprogramm heraus verschicken, wird diese zunächst verschlüsselt. Dann geht sie an die Clearingstelle des SV-Meldeportals der ITSG. Von dort wird sie an den GKV-Kommunikationsserver weitergeschickt und wandert anschließend zur Datenannahmestelle des Sozialversicherungsträgers. Diese wiederum verteilt die Meldung an den Sozialversicherungsträger (also zum Beispiel an uns).

Das kann passieren: Dadurch kann es zu Verzögerungen kommen und – bei technischen Problemen – in Einzelfällen sogar bedeuten, dass wir eine Meldung gar nicht erhalten. Dennoch gehen die meisten Meldungen innerhalb von 24 Stunden bei uns ein.

Mehr zum Thema Meldungen

Sie möchten mehr zum Thema Meldungen wissen, haben Fragen zu den Meldeverfahren oder suchen rechtliche Hintergründe?

- Unsere große FAQ-Sammlung: Alles Wichtige zu den Meldeverfahren finden Sie unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2028448.
- Kompaktes Wissen in übersichtlicher Form: Das Beratungsblatt „Das Meldeverfahren“ unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2033002.
- Vertieftes Wissen rund um rechtliche Regelungen und Hintergründe: Zu finden mit dem Stichwort „Meldungen“ bei TK-Lex unter tk-lex.tk.de.
- Gemeinsame Grundsätze, Anlagen und Rundschreiben zu den Meldeverfahren finden Sie auf der Seite des GKV-Spitzenverbands unter gkv-datenaustausch.de.

Quelle: TK

4. Service-Tipp: Verzögerungen im Datenaustausch April/Mai 2026

Der Verband der Ersatzkassen (vdek) hat über geplante Verarbeitungsunterbrechungen in bestimmten Datenaustauschverfahren informiert.

Im April und Mai wird es zu Verzögerungen in zwei Datenaustauschverfahren kommen.

Beide Termine werden zu einem **verzögerten Antwortverhalten** führen, sollen ansonsten aber keine Einschränkung bei der Datenverarbeitung bedeuten.

Datenaustausch zur Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (DaBPV)

Vom **30. April bis einschließlich 3. Mai 2026** wird die Lieferung von Antworten unterbrochen und ab 4. Mai 2026 wieder aufgenommen. Der Grund dafür ist ein geplantes Jahres-Release.

ELStAM-Verfahren des BZSt

Am **12. Mai 2026 zwischen 10 Uhr und 16 Uhr** findet ein Releasewechsel statt, der zu einer Unterbrechung führen wird.

Quelle: vdek

5. Kinderkrankengeld berechnen - wie war das nochmal?

Beim Kinderkrankengeld ergeben sich auch Fragen in der Entgeltabrechnung. Wie ändert sich die Beitragsberechnung, wenn es gezahlt wird? Und muss zum Beispiel eine Unterbrechungsmeldung gemacht werden?

Das Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes (meist Kinderkrankengeld genannt oder auch Kinderpflegekrankengeld) wird gezahlt, wenn Eltern nicht arbeiten können, weil sie für die Betreuung eines kranken Kindes zuhause bleiben. Der finanzielle Verlust durch die eigentlich unbezahlte Freistellung wird durch das Kinderkrankengeld ausgeglichen.

Haben alle Eltern Anspruch auf Kinderkrankengeld?

Es gelten bestimmte **Voraussetzungen**, wie zum Beispiel eine ärztliche Bescheinigung, das Alter des Kindes und das Vorliegen einer gesetzlichen Krankenversicherung.

Informationen zu den Bedingungen finden Sie in unserem Artikel [Unter welchen Voraussetzungen erhalten Eltern Kinderkrankengeld?](#)

Wie viele Tage Kinderkrankengeld können Beschäftigte 2026 in Anspruch nehmen?

2026 gilt wieder ein erhöhter Anspruch: Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, sind es 2026 pro Elternteil 15 Tage. Bei mehreren Kindern sind es insgesamt maximal 35 Tage.

Für Alleinerziehende gilt die doppelte Anzahl an Tagen. Auch bei stationärer Mitaufnahme - also wenn ein Kind ins Krankenhaus muss und von einem Elternteil begleitet wird, besteht Anspruch.

Mehr zu den aktuellen Regelungen finden Sie in unserem Artikel [Überblick: Kinderkrankengeld 2026](#).

Welches Gehalt wird herangezogen?

Der Ausgangswert für die Berechnung des Kinderkrankengeldes ist das während der Freistellung ausgefallene **Netto-Arbeitsentgelt**. Dieses wird aus dem ausgefallenen beitragspflichtigen Brutto-Arbeitsentgelt ermittelt. Das Kinderkrankengeld wird für **Kalendertage** gezahlt.

Wird Kinderkrankengeld auch gezahlt, wenn Eltern nur teilweise arbeiten, also z.B. morgens arbeiten und dann vorzeitig gehen?

Wenn Beschäftigte trotz Freistellung vom Arbeitgeber **vollständig bezahlt** wurden, werden diese Tage **nicht in das Kinderkrankengeld** einbezogen.

Das ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Elternteil am ersten Tag der Erkrankung des Kindes noch teilweise gearbeitet hat und der Arbeitgeber den Tag - trotz Arbeitsabbruch - voll bezahlt.

Wie hoch ist das Kinderkrankengeld?

Das Kinderkrankengeld beträgt **regulär 90 Prozent** des entgangenen Nettoentgelts, allerdings nur **bis zur gesetzlichen Höchstgrenze** pro Tag in Höhe von 135,63 Euro (2026).

Sofern Sie an die beschäftigte Person in den letzten 12 Monaten **einmalige Zahlungen** geleistet haben (z.B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld), beträgt das Kinderkrankengeld **100 Prozent** des entgangenen Nettoentgelts.

Wer zahlt das Kinderkrankengeld aus?

Die Abwicklung und Auszahlung des Kinderkrankengeldes läuft **über die Krankenkasse**. Sie als Arbeitgeber melden der Krankenkasse per Datenaustausch die Höhe des Nettoentgelts.

Welche Sozialversicherungsbeiträge fallen auf das Kinderkrankengeld an?

Damit den Beziehern von Kinderkrankengeld keine Nachteile in der Sozialversicherung entstehen, werden Beiträge aus dem Kinderkrankengeld gezahlt. Das betrifft die Beiträge zur **Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung**.

Für die Krankenversicherung fallen keine Beiträge an.

Berechnet werden die Beiträge **aus 80 Prozent** des Arbeitsentgelts. Der Arbeitnehmeranteil wird aus dem Betrag des Kinderkrankengeldes berechnet. Beschäftigte zahlen höchstens die **Hälfte der Beiträge**, den Rest trägt die Krankenkasse.

Die Berechnung und die Zahlung aller Beiträge **führt die Krankenkasse durch**.

Muss ich die Kinderkrankengeldtage herausrechnen, wenn ich die SV-Beiträge für den restlichen Monat berechne?

Bei unbezahlten Freistellungstagen müssen die Sozialversicherungstage des jeweiligen Abrechnungsmonats **gekürzt** werden, die "Kindkranktage" werden also abgezogen. Sozialversicherungsbeiträge werden dadurch für einen sogenannten **Teillohnzahlungszeitraum** berechnet.

Sind SV-Meldungen bei Kinderkrankengeld nötig?

Die Unterbrechung aufgrund des Bezugs von Kinderkrankengeld dauert in der Regel keinen vollen Kalendermonat. Somit müssen Arbeitgeber auch **keine Unterbrechungsmeldung** abgeben.

In der **Jahresmeldung** tragen Sie das Arbeitsentgelt ein, von dem Beiträge oder Beitragsanteile zur Sozialversicherung zu entrichten waren.

Ist das Kinderkrankengeld eine steuerfreie Lohnersatzleistung?

Kinderkrankengeld ist als **Lohnersatzleistung** der gesetzlichen Krankenversicherung **lohnsteuerfrei**. Das steuerfreie Kinderkrankengeld unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt und muss in der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers angegeben werden.

Der entsprechende Betrag wird von der Krankenkasse regelmäßig elektronisch übermittelt.

Wo finde ich weitere Infos?

- Häufige **Arbeitgeberfragen** beantworten wir in unserer **FAQ-Sammlung** unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2042846.
- Einen umfassenden **Überblick** über rechtliche Regelungen, Hintergründe und Hilfen zur Arbeitspraxis finden Sie bei **TK-Lex** unter dem Eintrag **Kinderpflegekrankengeld**: tk-lex.tk.de.
- Das **Bundesgesundheitsministerium** hat eine **Frage-Antwort-Sammlung** zu Kinderkrankentagen und Kinderkrankengeld veröffentlicht unter bundesgesundheitsministerium.de.

Unser Tipp: Wenn Ihre Beschäftigten immer wieder Fragen zu ihrem Kinderkrankengeld haben

Übersichtlich und leicht verständlich: Wenn Ihre Beschäftigten **Fragen aus Arbeitnehmersicht** zum Kinderkrankengeld haben, finden sie Antworten auf die wichtigsten Fragen im **Versichertenauftritt der Techniker** unter tk.de.

Quelle: TK

6. Kompakte Infos zum Ansehen: Unser Mediathek-Tipp "Gut vorbereitet durch die Betriebsprüfung"

Sie möchten sich noch einmal ganz in Ruhe über Betriebsprüfungen informieren? Unser Webinar-Mitschnitt fasst die wichtigsten Punkte kompakt zusammen.

Spätestens alle vier Jahre werden Sie als Arbeitgeber von der Deutschen Rentenversicherung darüber informiert, dass eine Betriebsprüfung für Ihr Unternehmen ansteht. Dabei wird insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und Meldungen zur Sozialversicherung kontrolliert. Auch die Unfallversicherung und die Künstlersozialabgabe können Teil dieser Betriebsprüfung sein.

Das Webinar gibt einen Überblick über Ihre Rechte und Pflichten und hilft Ihnen, sich auf eine Betriebsprüfung richtig vorzubereiten. Außerdem gibt Ihnen die Dozentin Tipps, wie Sie Einfluss auf den Ablauf und die Dauer der Betriebsprüfung nehmen können.

Webinarmitschnitt ansehen

Die **Mediathek** mit diesem und vielen weiteren Webinar-Mitschnitten finden Sie hier:

firmenkunden.tk.de, Suchnummer **2134336**

Das Webinarvideo (und viele weitere) finden Sie in der Rubrik **"Sozialversicherungsrechtliche Grundlagen und Meldungen"**.

Unser Tipp: Über die Unterteilung in Kapitel können Sie die gewünschten Themen direkt ansteuern.

Quelle: TK

7. TK-Webinare: Melden Sie sich jetzt an

Die TK-Webinare bieten Ihnen einen schnellen Überblick über wichtige arbeitgeberrelevante Themen. Melden Sie sich einfach zu einem der Termine an und verfolgen Sie das Webinar an Ihrem PC oder mobil – natürlich kostenfrei.

Webinar „Start in die Fachsaison 2026: Lohnsteuer-Update kurz & kompakt“

23. und 25. März 2026, div. Uhrzeiten

Wir starten ins neue Fachjahr mit unserer erfolgreichen Webinarreihe **„Lohnsteuer-Update kurz & kompakt“** – dem Wissens-Boost rund um aktuelle Entwicklungen im Lohnsteuerrecht.

In nur 60 Minuten erhalten Sie einen kompakten Überblick über alle **wichtigen Änderungen**, neuen Verwaltungsanweisungen und aktuelle Rechtsprechung – praxisnah, verständlich und direkt anwendbar.

Unsere Expertinnen und Experten zeigen anhand konkreter Beispiele, was sich für Arbeitgeber und Personalverantwortliche in der Praxis ändert und geben wertvolle Handlungsempfehlungen für Ihren Arbeitsalltag.

Themenhighlights des Webinars:

- Rückblick auf den Jahreswechsel und den finalen Stand der gesetzlichen Änderungen
- Aktuelles zur Aktivrente aus lohnsteuerlicher Sicht
- Neue Urteile der Finanzgerichte und des BFH
- Firmenwagenbesteuerung: Stellplatzkosten als lohnsteuerlicher Minderungsfaktor?
- Praxisbeispiele zu „Firmenlauf“ und Workation
- Zusätzlich: Fragen und Antworten des BMF sowie aktuelle Zweifelsfragen
- Kompaktes Fachwissen in nur 45 Minuten Vortrag plus 15 Minuten für Ihre individuellen Fragen.

Wichtig: Die **Teilnehmerzahl ist begrenzt**, wir empfehlen Ihnen daher: Schnell anmelden und Platz sichern!

Webinar „Rentner beschäftigen und richtig abrechnen“

9. April 2026, 9 Uhr

Die Beschäftigung von Rentnern ist für viele Unternehmen sehr attraktiv. Gleichzeitig ist die steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Beurteilung komplex: Versicherungspflicht, Beitragsabführung, Schlüsselungen, Meldepflichten und Sonderregelungen unterscheiden sich je nach Rentenart, Alter und Beschäftigungsform erheblich. Fehler führen schnell zu Beitragsnachforderungen und Haftungsrisiken.

Das Webinar gibt Ihnen einen Überblick über die Grundsystematik bei der Beschäftigung von Rentnern, einschließlich der Unterschiede vor und nach Erreichen der Regelaltersgrenze, der Rentenarten sowie der Bedeutung der Aktivrente.

Zudem erklären wir die sozialversicherungsrechtlichen Besonderheiten, insbesondere

- Versicherungs- und Beitragspflichten,
- Sonderregelungen ab der Regelaltersgrenze,
- die korrekte Zuordnung von Beitrags- und Personengruppen und
- die Beurteilung der Krankenversicherung.

Außerdem behandeln wir die steuerrechtlichen Besonderheiten, darunter die Besteuerung des Arbeitslohns, der Umgang mit der Vorsorgepauschale, die Umsetzung der Aktivrente und die Bescheinigungspflichten.

Anmeldung für alle Webinare

Alle Webinar-Termine, mehr Infos zu den Inhalten und natürlich die AnmeldeLinks finden Sie auf firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2076806. Die Teilnahme ist kostenlos.

Wir arbeiten ständig daran, Ihnen neue Webinarthemen und -termine anzubieten. Reinschauen lohnt sich also!

Quelle: TK

8. Termine: Lohn- und Gehaltsabrechnung

Nicht vergessen: Die regelmäßigen Abgabetermine für die folgenden Monate in der Lohn- und Gehaltsabrechnung.

März 2026

- 25. März: SV-Beitragsnachweis März 2026
- 27. März: Fälligkeit der SV-Beiträge März 2026

April 2026

- 10. April: Lohnsteueranmeldung März 2026
- 10. April: Lohnsteueranmeldung 1. Quartal 2026
- 24. April: SV-Beitragsnachweis April 2026
- 28. April: Fälligkeit der SV-Beiträge April 2026

Mai 2026

- 11. Mai: Lohnsteueranmeldung April 2026
- 22. Mai: SV-Beitragsnachweis Mai 2026
- 27. Mai: Fälligkeit der SV-Beiträge Mai 2026

Elektronischer Kalender für Arbeitgeber

Alle Termine finden Sie auch in unserem elektronischen Kalender unter "Termine" auf tk-lex.tk.de.

Quelle: TK

Weitere Information zu Themen rund um Sozialversicherungs-, Arbeits- und Auslandsrecht finden Sie in unserem **Firmenkundenportal** unter firmenkunden.tk.de.

Vertiefte Informationen, Gesetzestexte und praktische Rechner haben wir für Sie in unserem Online-Lexikon zur Sozialversicherung **TK-Lex** zusammengestellt unter tk-lex.tk.de.
